Die Bayerische Staatsministerin für
Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0
Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	München,
PI/G-4255-5/1001 G	G32j-G8517.1-2020/21-4	16.06.2020
Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	
05.05.2020		

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Winhart, Roland Magerl (AfD)
Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Gesundheitswesen mit Schwerpunkt im Bereich Humanmedizin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Auf einer Hauptversammlung des Marburger Bundes hat das Bundesvorstandsmitglied Dr. Hans-Albert Gehle ausgeführt, dass es Probleme mit gefälschten Zeugnissen vor allem bei Angehörigen aus den EU-Staaten Rumänien und Bulgarien gebe. Deren Diplome würden aber aufgrund europarechtlicher Regelungen in Deutschland automatisch anerkannt. Es stellen sich daher Fragen nach der Situation in Bayern.

1a. Wie viele ausländische Studienabschlüsse der Humanmedizin und der Zahnmedizin wurden in den Jahren 2015 bis 2019 in Bayern anerkannt?

Voraussetzung für die Berufszulassung ist die Anerkennung des Berufsabschlusses durch die zuständigen Behörden. Dies sind in Bayern die Regie-

rungen von Unterfranken und Oberbayern. Nur letztere ist für die Anerkennung zuständig, wenn eine Gleichwertigkeitsprüfung zu erfolgen hat, also vor allem für die Anerkennung von Abschlüssen aus Drittstaaten.

Die Regierung von Oberbayern hat in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 4364 Approbationen für Ärzte mit ausländischer Ausbildung erteilt. Davon entfallen 2359 Approbationen auf Antragsteller mit EU-Abschluss (220 mit bulgarischer Ausbildung, 462 mit rumänischer Ausbildung) und 2005 auf Antragsteller mit Abschlüssen aus Drittstaaten.

Im Bereich der Zahnärzte wurden insgesamt 383 Approbationen bei einer Ausbildung im Ausland erteilt, davon 333 bei EU-Abschlüssen (22 mit bulgarischer Ausbildung, 63 mit rumänischer Ausbildung), 50 bei Berufsabschluss aus einem Drittstaat.

Bei der Regierung von Unterfranken wurden in den Jahren 2015 bis 2019 757 Approbationen für Antragsteller mit Ausbildung aus EU-/EWR-Staaten erteilt (darin enthalten sind auch Approbationen für Apotheker und Tierärzte). Davon entfallen 167 auf Antragsteller mit Abschlüssen aus Bulgarien und Rumänien.

1b. In welchen Ländern waren die Abschlüsse erworben worden?

Anerkannt wurden Abschlüsse aus den nachfolgend aufgeführten Ländern

<u>EU / EWR:</u> alle EU-Länder außer Malta; zudem Vereinigtes Königreich / Norwegen

<u>Drittstaaten:</u> Schweiz, Jemen, Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Weißrussland, Brasilien, Bolivien, Kuba, Kamerun, Kolumbien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Sudan, Algerien, Ecuador, El Salvador, Ägypten, Äthiopien, Georgien, Ghana, Guatemala, Honduras, Kroatien, Israel, Indien, Iran, Irak, Japan, Jordanien, Kenia, Kirgisistan, Kosovo, Kuwait, Kasachstan, Libyen, Marokko, Moldau, Mexiko, Mongolei, Nordmazedonien, Mauritius, Malaysia, Nepal, Oman, Pakistan, Paraguay, Peru, China, Chile,

Indonesien, Libanon, Republik Korea, Südafrika, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Singapur, Serbien, Syrien, Tansania, Tadschikistan, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uruguay, Ukraine, Vereinigte Staaten, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Nigeria, Venezuela.

2a. In wie vielen Fällen wurde die Anerkennung verweigert?

Bei der Regierung von Oberbayern wurden in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 97 Anträge auf Berufszulassung bei Ärzten und Zahnärzten abgelehnt.

Bei der Regierung von Unterfranken wurden in den Jahren 2015 bis 2019, bezogen auf rumänische und bulgarische Abschlüsse, insgesamt drei Anträge auf Approbationserteilung bei Ärzten und Zahnärzten abgelehnt; 21 Anträge wurden zurückgenommen, sieben Anträge wurden wegen fehlender Zuständigkeit abgegeben.

2b. Was waren die Gründe der Verweigerung?

Gründe dafür, dass die Approbation nicht erteilt wurde, waren:

- fehlende Zuständigkeit der Behörde,
- erforderliche Unterlagen wurden nicht vollständig bzw. nicht formgerecht eingereicht,
- der Nachweis über die Abgeschlossenheit der ausländischen Ausbildung konnte nicht erbracht werden,
- die Kenntnisprüfung wurde endgültig nicht bestanden.

3a. Wie oft wurden gefälschte Dokumente vorgelegt?
3b. Gibt es hier einen Länderschwerpunkt aus dem gefälschte Dokumente vorgelegt wurden?

Aufgrund des Zusammenhangs werden die Fragen 3a und 3b gemeinsam beantwortet.

Bei den Regierungen von Unterfranken und Oberbayern liegen keine Daten dazu vor; s. auch die Antwort zu Frage 4a und 4b.

4a. In wie vielen Fällen wurde die zentrale Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe mit der Prüfung beauftragt?
4b. Wie fielen in diesen Fällen die Prüfergebnisse aus?

Aufgrund des Zusammenhangs werden die Fragen 4a und 4b gemeinsam beantwortet.
Die Regierung von Oberbayern hat ca. zehn Aufträge auf Echtheitsprüfung an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, bei der nun auch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe angesiedelt ist, vergeben. Dort erfolgt keine Bestätigung der Echtheit, sondern eine Prüfung auf mögliche Fälschungshinweise. In keinem der Fälle haben sich Anhaltspunkte für die fehlende Authentizität der vorgelegten Unterlagen ergeben.

Wegen der fehlenden Verlässlichkeit von Unterlagen und entsprechender Hinweise der Auslandsvertretungen vor Ort ist bei Antragstellern mit Ausbildung in Syrien, Tadschikistan und Aserbaidschan keine dokumentengestützte Prüfung möglich; stattdessen ist die Teilnahme an der Kenntnisprüfung verpflichtend.

5a. Welche Bestrebungen gibt es die Anerkennungsverfahren Bundes- und Europaweit zu vereinheitlichen?
5b. Welcher Zeithorizont ist für eine Vereinheitlichung geplant?

Aufgrund des Zusammenhangs werden die Fragen 5a und 5b gemeinsam beantwortet.
Ein einheitlicher Rahmen ist durch die Anerkennungsverfahren vorgegeben, da sich die Berufszulassung in den Gesundheitsberufen – und daher auch die Anerkennung ausländischer Abschlüsse – nach Bundesgesetzen richtet. Diesen liegen zudem mit der Richtlinie 2005/36/EG europaweit einheitliche Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Berufsabschlüssen zugrunde. Der Verwaltungsvollzug ist dagegen Sache der Länder, woraus

sich bis zu einem gewissen Grad Unterschiede in der Umsetzung ergeben können. Um auch hier einheitliche fachliche Standards zu sichern, wurde die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) zur Unterstützung der Anerkennungsbehörden eingerichtet. Weitere Vorhaben zur Vereinheitlichung auf Bundes- oder EU-Ebene sind derzeit nicht bekannt.

6a. Welche Zuständigkeiten für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse im Gesundheitswesen gibt es in Bayern?

Zwischen der Anerkennung von Bildungsabschlüssen und der Anerkennung von Berufsabschlüssen ist zu unterscheiden. Die Anerkennung von Berufsabschlüssen ist Teil der Berufszulassung in den reglementierten Gesundheitsberufen; im Rahmen des Verfahrens werden Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung überprüft.

Für die Berufszulassung in den Gesundheitsberufen und damit die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sind bei den Gesundheitsfachberufen in Bayern die sieben Bezirksregierungen zuständig. Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen in der Altenpflege ist (noch) bei der Regierung von Oberfranken konzentriert.

Für die Erteilung von Approbationen (sowohl bei deutscher als auch bei ausländischer Ausbildung) sind grundsätzlich die Regierungen von Oberbayern und Unterfranken zuständig. Die Regierung von Oberbayern ist dabei zentral für Anerkennungsverfahren zuständig, bei denen eine Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich ist, also vor allem bei Drittstaatsausbildungen.

Die (isolierte) Anerkennung von Bildungsabschlüssen, bspw. Hochschulzeugnissen, spielt dagegen im Bereich der Gesundheitsberufe eine untergeordnete Rolle, da es sich durchweg um reglementierte Berufe handelt.

6b. Welche Bestrebungen gibt es ein zentrales Anerkennungsregister in Deutschland einzuführen?

Die 90. Gesundheitsministerkonferenz hat beschlossen, die gemeinsame AG GMK-KMK mit der Errichtung eines Zentralregisters/Abgleichregisters Mehrfachanträge bei der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beauftragen. Mit einem solchen Register soll verhindert werden, dass bei mehreren Behörden gleichzeitig Anträge derselben Person bearbeitet werden. Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung des Registers sind jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Sonstige Bestrebungen zur Einführung zentraler Register im Bereich der Anerkennungsverfahren sind nicht bekannt.

7. Welche Gesundheitsberufe werden aufgrund von EU-Richtlinien in Bayern automatisch anerkannt?

Ausbildungen in den folgenden Gesundheitsberufen werden aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt, wenn die dort aufgeführten Nachweise vorgelegt werden:

- Arzt/Ärztin
- Zahnarzt/Zahnärztin
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Tierarzt/Tierärztin
- Apotheker/-in
- Hebamme/Entbindungspfleger

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin